

Sitzungsvorlage
Anfrage

Nr.: 2014/960

Anfrage der Sozial-Oekologischen-Liste Wendland (SOLI) im Kreistag vom 12.11.2014: Müsste nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages nicht auch in den Fachausschusssitzungen eine Einwohnerfragestunde stattfinden?

Kreistag 15.12.2014

TOP 14.5

Sozial-Oekologische-Liste Wendland (SOLI) im Kreistag

An Landrat Jürgen Schulz

12.11.14

Hiermit stellen wir für die Kreistagssitzung am 17.11.14 folgende Anfrage:

Müsst nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung des Kreistages nicht auch in den Fachausschusssitzungen eine Einwohnerfragestunde stattfinden?

Nach der GO des Kreistags findet nach § 24 im Abschnitt I. eine Einwohnerfragestunde statt von maximal einer halben Stunde.

In § 27 wird zum Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse festgelegt, dass die Vorschriften des Abschnitts I. gelten, sofern nicht gesetzliche Vorschriften vorgehen oder Bestimmungen der GO entgegenstehen.

Wir fragen deshalb:

Müssen auf Grund dieser Festlegungen in der GO nicht auch in den Fachausschusssitzungen Einwohnerfragestunden abgehalten werden?

Falls dies so ist, bittet die SOLI-Fraktion, in Zukunft bei allen öffentlichen Fachausschusssitzungen einen entsprechenden TOP vorzusehen.

Entsprechend dem Verfahren in Kreistagssitzungen sollte dann dafür auch ein fester vorher angekündigter Zeitpunkt im Ablauf der Tagesordnung festgelegt werden.

Kurt Herzog, SOLI-Fraktion

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 62 NKomVG kann die Vertretung bei öffentlichen Sitzungen Einwohnerinnen und Einwohnern ermöglichen, Fragen zu Beratungsgegenständen und anderen Angelegenheiten der Kommune zu stellen.

Nach § 72 NKomVG gilt für öffentliche Sitzungen der Ausschüsse der § 62 NKomVG entsprechend. In öffentlichen Ausschusssitzungen kann somit nach dem NKomVG eine Einwohnerfragestunde durchgeführt werden.

Fraglich ist, ob nach den Regelungen in der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Lüchow-Dannenberg (GO) in den Ausschusssitzungen eine Einwohnerfragestunde stattfinden muss.

Die Prüfung dieser Frage hat ergeben, dass in den Sitzungen der Ausschüsse eine Einwohnerfragestunde durchgeführt werden **kann, aber nicht muss**. Durch die Regelungen im § 24 GO wurde festgelegt, dass die Einwohnerfragestunde verpflichtend nur im den Kreistag stattfinden soll. Der Verweis in § 27 GO auf die ergänzenden allgemeinen Regelungen des Kreistages für die Ausschusssitzungen ist allgemeiner, so dass § 24 GO als vorrangig angesehen werden kann. Dieser sieht im Umkehrschluss keine zwingende Einwohnerfragestunde in den Ausschusssitzungen vor.

Dieses Ergebnis wird durch die langjährige Praxis beim Landkreis Lüchow-Dannenberg gestützt. In der Vergangenheit wurden die Regelungen nicht so verstanden, dass in jeder Ausschusssitzung eine Einwohnerfragestunde durchzuführen ist. Die entsprechenden Absätze der in Rede stehenden Paragraphen wurden bei der Novellierung der Geschäftsordnung nicht geändert.

Es ist somit nach den momentanen Regelungen möglich, dass in den Ausschüssen im Einzelfall eine Einwohnerfragestunde stattfinden kann. Möchte der Kreistag, dass in jeder öffentlichen Ausschusssitzung eine Einwohnerfragestunde durchgeführt wird, dann sollte eine klarstellende Regelung in die Geschäftsordnung aufgenommen werden.

Kunig